

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMVIT-323.540/0049-I/K2/2012	TÜ/as/48101	39204	100265	24.10.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Im Bundesstraßen-Mautgesetz werden die grundlegenden Bestimmungen der Bemautung am Autobahn- und Schnellstraßennetz in Österreich geregelt. Der vorliegende Novellierungsentwurf setzt die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2004/52/EG zum Europäischen Mautdienst (EETS) um, die Dienstleistern unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Entrichtung aller Mauttransaktionen für einen Pkw- und Lkw-Nutzer am gesamten mautpflichtigen Straßennetz europaweit ermöglichen soll sowie die Verantwortlichkeit von Fahrer und Zulassungsbesitzer bei nicht-konformer Maut-Einstufung des Lkws bezüglich Luftschadstoffen neu gestaltet. Zusätzlich wird die Mautbefreiung von Blaulichtfahrzeugen präzisiert.

Über den vorliegenden Gesetzesentwurf hinausgehend hält der Österreichische Gewerkschaftsbund zum geltenden BMStG folgendes fest:

In den letzten Monaten häufen sich Fälle und Beschwerden von Lenkern mit Verwaltungsstrafen wegen Nichtbezahlung der fahrleistungsabhängigen Maut. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hegt Zweifel hinsichtlich der Verfassungskonformität der zugrunde liegenden Rechtsgrundlage und verlangt die umgehende Sanierung, um weitere Schäden von den betroffenen ArbeitnehmerInnen fern zu halten.

Aus der derzeit geübten verwaltungsbehördlichen Praxis ist festzustellen, dass

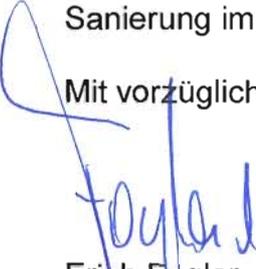
- die Verwaltungsbehörden Verwaltungsstrafen primär gegen Lenker und nicht gegen den Zulassungsbesitzer verhängen; selbst wenn die Strafe beim Lenker nicht eintreibbar ist, werden eher gegen diesen Freiheitsstrafen verhängt, bevor man versucht, den Zulassungsbesitzer mit einer Geldstrafe zu belangen;
- die Lenker für Tatbestände zur Verantwortung gezogen werden, die im Bereich der Verfügungsgewalt ihres Arbeitgebers (des Zulassungsbesitzers) liegen;
- bei nicht ordnungsgemäßer Bezahlung der Maut eine Ersatzmaut von derzeit 220 Euro bzw 110 Euro bei Einstellung der falschen Kategorie (bei zu niedrig eingestellter Achsenanzahl) vorgeschrieben werden kann. Diese richtet sich meistens an den Arbeitgeber/Zulassungsbesitzer. Beahlt dieser die Ersatzmaut nicht, wird eine Mindestverwaltungsstrafe von 300 Euro gegen den Lenker verhängt, ohne dass diesem die Möglichkeit eingeräumt wird, sich wie der Zulassungsbesitzer durch Bezahlung der „billigeren“ Ersatzmaut von der Strafe zu befreien;
- der Zulassungsbesitzer in vielen Fällen seinen Arbeitnehmer (den Lenker), nicht von der Bezahlung bzw Nichtbezahlung der Ersatzmaut benachrichtigt und der Lenker oft erst durch die Strafverfügung erfährt, dass etwas mit der Begleichung der fahrleistungsabhängigen Maut nicht in Ordnung war;
- sehr oft die exorbitante Höhe der Verwaltungsstrafe gegen den Lenker in grobem Missverhältnis zur niedrigen Gesamtsumme der nicht entrichteten Maut steht.

In keinem anderen Dienstleistungsbereich ist die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen solidarisch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geteilt und wird damit in der täglichen Praxis in erster Linie den ArbeitnehmerInnen aufgebürdet.

Prof. Raschauer kommt zum o.a. Sachverhalt in einem Gutachten zum Ergebnis, dass insbesondere „gegen § 4 BStMG verfassungsrechtliche Bedenken bestehen“ (§ 4: „Mautschuldner sind der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer. Mehrere Mautschuldner haften zur ungeteilten Hand.“) und dass „das Normenkonglomerat der §§ 4, 19, 20 und 23 BStMG gegen den Gleichheitssatz“ verstößt.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund verlangt vor diesem Hintergrund die rasche Sanierung im Interesse der betroffenen ArbeitnehmerInnen.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär